



Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Märkten und Festen

Öffentliche Fest und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinde und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens. Für diejenigen, die solche Ereignisse zu organisieren haben ist es in den letzten Jahren schwierig geworden den Überblick zu behalten, da es rechtlich gesehen immer wieder Veränderungen gibt. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammengefasst, die bei der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu beachten sind.

Allgemeine Hinweise

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Welche Anzeigen bzw. Anträge sind zu stellen?

1. *Veranstaltungsanzeige*

Wer eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Fußballturnier, Tanzveranstaltung, Faschingsball, Karaoke Show, Musikdarbietung u.ä. durchführen will, muss dies dem Ordnungsamt der Gemeinde anzeigen.

Die Anzeige muss **mindestens 4 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung im Ordnungsamt der Gemeinde, Tel. 09503 9222-21, vorliegen.

Die Veranstaltungsanzeige können sie auf der Webseite der Gemeinde herunterladen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Veranstaltungsort
- Veranstaltungszeitraum
- Art der Veranstaltung (z. B. Disco, Umzug, Sportfest)
- Ablauf
- Grundriss des Veranstaltungsraums bzw. -ortes mit Einzeichnung der Aufbauten, Fluchtwege, Angabe der Türbreiten, Feuerlöscher, Aktionsflächen, Gastronomieflächen
- geschätzte Besucherzahl



- Einsatz von Ordnungskräften (Richtwert: je 100 Gäste ein Ordner)
- Ausschank/Bewirtungsabsicht
- Anzahl der Toiletten (Richtwert: bis 200 Personen 3 Damen-WC, 2 Herren-WC, Handwaschmöglichkeit)
- Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. Vermieters.

Kosten:

- Gebührenfrei, bei Erteilung von sicherheitsrechtlichen Auflagen werden Gebühren i.H.v. mindestens 25 € fällig
- erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht — werden Gebühren i.H.v. mindestens 25 € fällig

Ausnahmen:

Nicht anzeigepflichtig sind in der Regel Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für die beabsichtigte Nutzung bestimmt sind.

Hinweise für die Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

1. Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
2. Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.
3. Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
4. Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen **bedarf der Erlaubnis**, wenn
 - die erforderliche Anzeige (siehe Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 LStVG) nicht fristgemäß (Eingang bei der Gemeinde nicht mindestens eine Woche vor der Veranstaltung)
 - eine motorsportliche Veranstaltung durchgeführt werden soll,
 - eine Veranstaltung außerhalb der dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.



5. Bei unter 1.000 erwarteten Besuchern entfällt die Erlaubnispflicht. **Die Gemeinde wird aber im Regelfall sicherheitsrechtliche Auflagen anordnen (Art. 19 Abs. 5 LStVG).**

6. Werden bei der Veranstaltung **alkoholische Getränke** verkauft, **ist** eine **gaststättenrechtliche Erlaubnis (Pkt.2)** erforderlich. Es sei denn die Veranstaltung findet z.B. im Nebenzimmer einer Gaststätte statt und die Bewirtung erfolgt durch den Wirt selbst.

7. Finden Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen statt, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, ist dies **vom Antragsteller** dem Geschäftsbereich 4 Planen, Bauen, Umwelt beim Landratsamt Bamberg rechtzeitig anzuzeigen.

Die Erstattung der Anzeige entbindet jedoch nicht von der Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Einhaltung der Ruhezeiten, Schutz von Sonn- und Feiertagen).

2. Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Eine mit Gewinnerzielung erfolgende Bewirtung (auch wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird), bei der **alkoholische Getränke** verabreicht werden, ist nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtig. Werden nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist der Betrieb erlaubnisfrei. Hierfür müssen Sie lediglich eine **Veranstaltungsanzeige** abgeben.

Falls Sie ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe aufgrund eines besonderen Anlasses (z. B. Vereins-, Orts-, Musikfest etc.) nur vorübergehend betreiben wollen, kann der Betrieb unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden.

Ein entsprechender besonderer Anlass ist dann anzunehmen, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, dass außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt (der Anlass muss also ausschließlich nicht-gastronomischer Art sein).

Ebenso wie die Gaststättenerelaubnis ist auch die **gaststättenrechtliche Gestattung** raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden (also nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt unabhängig vom konkreten Standort).

**Voraussetzungen:**

- Voraussetzung ist die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.
- Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers der Gemeinde nicht bekannt, wird die Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister überprüft.
- Voraussetzung ist ferner, dass die Räumlichkeiten den notwendigen baulichen Anforderungen entsprechen. Ist der geplante Veranstaltungsort nicht als Veranstaltungsstätte genehmigt, muss eine Einzelabnahme erfolgen, die mit weiteren Kosten verbunden ist. Festzelte über 75m² haben ein Prüfbuch, hier ist eine Abnahme durch das Bauamt notwendig.

Fristen:

Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist **spätestens 4 Wochen** vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde zu stellen.

Erforderliche Unterlagen:

- Gegebenenfalls nähere Beschreibung der Räumlichkeiten
- Gegebenenfalls Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauskunft (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)

Kosten:

- 25 € pro Veranstaltungstag
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister jeweils 13 €

Sonstige Hinweise

Parkmöglichkeiten

Der Veranstalter hat für ausreichend Besucherparkplätze zu sorgen, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Abfahrten sind mit entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Das Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Pro 100 Besucher – 50 wetterfeste Parkplätze und ausreichender Beleuchtung



Musik- und Lautsprecheranlagen

Neben der Anmeldung bei der GEMA, die der Veranstalter vorzunehmen hat, ist zu beachten, dass Lautsprecher und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder Gespielt werden dürfen, das andere nicht erheblich beeinträchtigt oder belästigt werden. Die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte sind nicht zu überschreiten.

	Immissionsrichtwert tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)

Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Sofern Straßensperrungen oder geänderte verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei Frau Pauleit in der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Ebenso wenn Sie Werbeplakate aufstellen wollen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellten Person verantwortlich.

Bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Eine entsprechende Versicherung muss der Veranstalter abgeschlossen haben.